

A Service of



Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre

Handke, Werner

Article — Digitized Version
Umsiedlungs-Trecks und ihre wirtschaftlichen
Auswirkungen

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Handke, Werner (1953): Umsiedlungs-Trecks und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 33, Iss. 1, pp. 48-50

This Version is available at: https://hdl.handle.net/10419/131657

### Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

## Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



# Umsiedlungs-Trecks und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen

Dr. Werner Handke, Düsseldorf

ie Drohung der in Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern noch teilweise sehr behelfsmäßig untergebrachten und vielfach arbeitslosen Heimatvertriebenen, die ihnen versprochene Umsiedlung durch einen Treck nach dem Vorbild der letzten Kriegsjahre zu erzwingen, hat die Diskussion über ihre wirtschaftliche Eingliederung neu entfacht. Zwar hat man die aus dem Flüchtlingselend drohenden sozialen Gefahren durchaus erkannt, und es wird versucht, ihnen auch Rechnung zu tragen. Die materiellen Möglichkeiten sind allerdings begrenzt, und deswegen lassen sich die sozialen Spannungen, wenn überhaupt, nur sehr langsam beseitigen. Die materiellen Möglichkeiten setzen auch dem guten Willen der sogenannten "Aufnahmeländer", der Länder also, die aus den besonders belasteten Abgabeländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern noch Heimatvertriebene aufnehmen können, eine Grenze. Immerhin hat man sich darüber geeinigt, daß und in welchem Umfange umgesiedelt werden muß. Dagegen sind der Zeitplan und die Form der Umsiedlung umstritten.

#### DIE UMSIEDLUNGSQUOTEN

Die Umsiedlung ist 1. in der Verordnung über die Umsiedlung aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 29. November 1949 (Umsiedlungsprogramm 1950) und 2. im Gesetz zur Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 22. Mai 1951 (Umsiedlungsprogramm 1951) geregelt. In beiden Jahren sollten je 300 000 Heimatvertriebene umgesiedelt werden. Eine Festlegung der Länderquoten ist für das Umsiedlungsprogramm 1950 insgesamt (also für 300 000 Umsiedler) und für das Umsiedlungsprogramm 1951 anfangs nur für die Zeit bis zum 30. Sept. 1951 (200 000 Umsiedler) später für das ganze Jahr 1951 (weitere 100 000) vorgenommen worden. Der Quotenschlüssel ist nebenstehend aufgeführt.

Das Umsiedlungsprogramm 1951 wurde nachträglich auf insgesamt 300 000 Umsiedler ergänzt, wovon auf

# Umsiedlungsprogramm 1950

Abgabeländer:		Schleswig-Holstein	150 000
		Niedersachsen	<b>7</b> 5 000
		Bayern	<b>7</b> 5 000
			300 000
Aufnahmeländer:			
Baden	48 000	Bremen	2 000
Hamburg	5 000	Hessen	8 000
Nordrhein-Westfalen	90 000	Rheinland-Pfalz	90 000
Württemberg-Baden	8 000	Württemberg-Hohenz.	49 000
			300 000

#### Umsiedlungsprogramm 1951

(Quoten bis 30. September 1951)

(			
Abgabeländer:		Schleswig-Holstein	100 000
		Niedersachsen	60 000
		Bayern	40 000
			200 000
Aufnahmeländer:	•		
Baden	16 000	Bremen	2 000
Hamburg	5 000	Hessen	5 000
Nordrhein-Westfalen	115 000	Rheinland-Pfalz	18 000
Württemberg-Baden	25 000	Württemberg-Hohenz.	14 000
			200 000

die Abgabeländer Schleswig-Holstein jetzt 150 000, auf Niedersachsen 85 000 und auf Bayern 65 000 entfallen. Die Heimatvertriebenen konnten nun noch im Frühling 1952 darauf hinweisen, daß selbst das Umsiedlungsprogramm 1950 keineswegs beendet war. Die Durchführung der Umsiedlung hinkte rund ein Jahr hinter der Planung her. Im Sommer 1952 zog man die Konsequenz aus dieser Tatsache und revidierte durch Gesetz vom 23. Sept. die Plantermine. Danach soll das Umsiedlungsprogramm 1952 am 30. Juni 1953 beendet sein. Man rechnet aber bereits damit, daß auch der neue Termin wieder überschritten werden muß. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein rechnet damit, daß 10 % der in Nordrhein-Westfalen bereitzustellenden Wohnungen bis zum neuen Termin noch nicht fertig sind 1). Die Beendigung der Umsiedlung nach Nordrhein-Westfalen wird sich deswegen voraussichtlich um weitere 2 bis 3 Monate bis zum September 1953 verschieben. Über den derzeitigen Stand der Umsiedlung unterrichtet die folgende Übersicht.

## Ubersicht über die Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus dem Lande Schleswig-Holstein in die Aufnahmeländer

Umsiedlung im Berichtsmonat Oktober 1952			Kontingentabrechnung ¹) (einschl. Berichtsmonat) umgesiedelt					
	Gelenktes Vertahren	Ungel. Verfahr.	Summe	Aufnahme- Kontingent	Gelenktes Verfahren	Ungel. Verfah <b>r</b> .	ins- gesamt	noch umzusie- deln
Bremen	23	15	38	1 500	235	121	356	1 144
Hamburg	672	74	746	8 600	6 398	749	7 147	1 453
Hessen	, <b>66</b>	43	109	2 250	1 730	418	2 148	102
Nordrhein-Westfalen	2 827	210	3 037	101 200	20 754	. 832	21 586	79 614
Rheinland-Pfalz	106	4	110	5 2:50	3 987	203	4 190	1 060
Baden-Württemberg	1 571	95	1 666	31 200	11 677	889	12 <b>5</b> 66	18 634
Insgesamt	5 265	441	5 706	150 000	44 781	3 212	47 993	102 007

<sup>1)</sup> Abstimmung der Kontingentabrechnung mit den Aufnahmeländern ist bisher nicht erfolgt. Quelle: "Informationsdienst" des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein, Okt./Nov. 1952.

<sup>1)</sup> Vgl. Ministerialdirektor Dr. Hans Otto: "Ein klärendes Wort zur Umsiedlung", in Informationsdienst des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein, Okt./Nov. 1952.

Aus dem Nachhinken der Umsiedlung hinter den ihnen versprochenen Terminen leiten die Heimatvertriebenen die Berechtigung zu eigenem Handeln ab und haben Vorbereitungen zum Trecken getroffen.

Bevor die rechtliche und wirtschaftliche Berechtigung der Trecks als Umsiedlungsform untersucht wird, soll ein Überblick über die beiden anderen Verfahren der Umsiedlung: die gelenkte und die freie oder ungelenkte Umsiedlung gegeben werden.

#### GELENKTE UMSIEDLUNG

Stams 2) kommt zu dem Ergebnis, daß die "gelenkte" Umsiedlung im wesentlichen die Umsiedlungsmaßnahmen umfaßt, die durch die Tätigkeit der Umsiedlungskommission eingeleitet werden. Die gesetzliche Definition des gelenkten Verfahrens deckt auch gleich den wichtigsten Punkt der Kritik an ihm auf. Der Bundesminister für Vertriebene hat in einem Erlaß vom 23. 10. 1951 festgestellt: "Wesentliche Voraussetzung für das gelenkte Umsiedlungsverfahren ist die Einflußmöglichkeit des Abgabelandes bei der Auswahl der Umsiedler". Aus dieser Definition geht bereits hervor, daß das Aufnahmeland über die gelenkte Umsiedlung entscheidet. So ist es auch in der Tat. Alle Versuche der Abgabeländer; in den Auswahlkommissionen durch paritätische Besetzung ihr Gewicht zu verstärken, sind bisher gescheitert. Die Aufnahmeländer haben es aber verstanden, die Umsiedlung auf ganz bestimmte Berufs- und Personenkreise zu beschränken. Die kaufmännischen Berufe, die Verwaltungs- und Büroberufe, die freien Berufe und die selbständigen Gewerbetreibenden, aber auch die landwirtschaftlichen Berufe sind bei der bisherigen Umsiedlung zu kurz gekommen.

Allerdings ist die Freiheit der Aufnahmeländer durch gewisse Auflagen, die z. T. bereits in den Umsiedlungsgesetzen enthalten sind, eingeengt. Nach § 3 des Umsiedlungsgesetzes vom 22. 5. 1951 muß in die gelenkte Umsiedlung eine länderweise festzulegende Quote von Renten-, Pensions- und Fürsorge-Empfängern zusammen mit ihren in Familien-, Haushaltsoder Lebensgemeinschaften lebenden Angehörigen einbezogen werden, und in § 13 des gleichen Gesetzes heißt es, daß bei der Auswahl der Umsiedler alle Berufe, insbesondere auch die zulassungspflichtigen und freien Berufe anteilmäßig zu berücksichtigen sind. Wie die Erfahrung gelehrt hat, haben sich aber die Aufnahmeländer zumindest über den § 13 weitgehend hinweggesetzt. Nordrhein-Westfalen hat als Aufnahmeland seine Freiheit in der Auswahl freiwillig durch drei Sonderprogramme eingeschränkt, von denen zwei ein soziales Opfer für das Land bedeuten. Nordrhein-Westfalen hat sich verpflichtet, 1000 Schwerversehrte mit ihren Familien und 1000 Lehrlingsfamilien aufzunehmen, um die Berufsnot der Schulentlassenen in den Abgabeländern zu mildern. Schließlich übernimmt Nordrhein-Westfalen 2500 Familien für den Ruhrkohlenbergbau. - Auch Württemberg-Baden hat sich verpflichtet, Lehrlingsfamilien und Schwerbeschädigtenfamilien aufzunehmen.

Stams: "Durchführung der Umsiedlung" in "Informationsdienst" des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein, April/Mai 1952, S. 2.

Freie oder ungelenkte Umsiedlung liegt immer dann vor, wenn Vertriebene oder Flüchtlinge sich aus eigener Initiative und auf eigene Kosten einen Arbeitsplatz und eine Wohnstätte suchen, ohne daß sie sich zu Gruppen zusammenschließen. Das Nachholen der Familien liegt dabei vielfach auf der Grenze zwischen gelenktem und ungelenktem Verfahren. Der Treck schließlich ist ein Zusammenschluß mehrerer zum Zwecke der Umsiedlung, die dann gemeinsam durchgeführt wird. Als weiteres Kriterium kann, vor allem wenn Sanktionen gegen die Treckbewegung verhängt werden, die Gewalt hinzukommen.

#### UMSIEDLUNG DURCH TRECKS

Haben die Trecks Aussicht, die wirtschaftliche Eingliederung der Heimatvertriebenen in die deutsche Volkswirtschaft zu erzwingen, und haben sie ein Recht, sich über die staatliche Umsiedlungsplanung hinwegzusetzen? Das sind die beiden zentralen Fragen, die die direkte Aktion der Heimatvertriebenen aufwirft. Zur Beantwortung der ersten bedarf es einer wirtschaftlichen, der zweiten einer juristischen Überlegung.

Die Erfahrung von sechs Nachkriegsjahren hat gelehrt, daß eine wirtschaftliche Eingliederung der Vertriebenen dort, wo sie sich jetzt befinden, nur z. T. möglich ist. Dies gilt zumindest für die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern. Eine Beschäftigung bei Notstandsarbeiten ist noch keine wirtschaftliche Eingliederung. Rein empirisch läßt sich also die Notwendigkeit der Umsiedlung nachweisen. Empirisch läßt sich darüber hinaus auch feststellen, wo die besten Chancen für die wirtschaftliche Eingliederung der Heimatvertriebenen liegen: dort nämlich, wo der Sog auf die freie Wanderung, im Unterschied zu der gelenkten Wanderung im Rahmen der Umsiedlungsprogramme, am stärksten ist. Am meisten hat durch die freie Wanderung Nordrhein-Westfalen gewonnen; es hat in zwei Jahren rd. 400 000 Menschen aufgenommen, davon ca. 100 000 aus den drei Vertriebenen-Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern, obwohl es seine Pflichtquote im Rahmen der gelenkten Umsiedlung nur zu einem Bruchteil erfüllt hat. Das zeigt einmal, daß Nordrhein-Westfalen am aufnahmefähigsten und weiter, daß die freie Wanderung erfolgreicher als die gelenkte Wanderung war. Diese freie Wanderung ist aber keineswegs identisch mit der geplanten Treckbewegung. Bei der freien Wanderung findet der Vertriebene oder der aus der Ostzone kommende Flüchtling in der Regel erst allein einen Arbeitsplatz und eine Unterkunft, die oft nur eine Schlafstelle oder ein anderer Behelf ist. Später gelingt es ihm, sich wohnungsmäßig und verdienstmäßig zu verbessern und schließlich kann er seine Familie nachholen. Die Eingliederung erfolgt so langsam und relativ reibungslos.

Anders beim Treck, der neben der gelenkten Umsiedlung und der freien Wanderung die dritte Form der Wanderungsbewegung darstellt. Wie sich hier die Eingliederung abspielen wird, darüber gibt es bisher nur wenige Erfahrungen; ohne Komplikationen wird es sicher nicht abgehen. In einem Falle ist ein soge-

nannter "wilder Treck" aus Bayern in einer Stadt Südwestdeutschlands in ein Barackenlager eingewiesen worden. Aber hier handelte es sich nur um eine begrenzte Zahl von Personen, hinter denen keine Organisation stand.

Die Treckvereinigung Schleswig-Holstein e. V. mit Sitz in Süderbrarup, die wohl von allen Vereinigungen mit ähnlichen Zielen am bekanntesten geworden sein dürfte, hat bisher keinerlei konkrete Angaben über die geplanten Maßnahmen der Trecker am Zielort gemacht. Man hört deswegen gelegentlich den Vorwurf, sie breite über eine gewisse Ratlosigkeit in diesen Fragen bewußt den Schleier des Geheimnisses. Ein niedersächsischer Treckführer soll dagegen geäußert haben, daß man am Zielort mit Hilfe des Telefonbuches und äußerlicher Abschätzung der Häuser die "Einweisungen" der Trecker vornehmen wolle. Konflikte wegen Hausfriedensbruches und mit der örtlichen Polizeigewalt liegen nahe. In der dadurch vergifteten Atmosphäre dürfte es für die Vertriebenen sehr schwer sein, sich wirtschaftlich einzugliedern.

Juristisch ist die Lage so, daß die Heimatvertriebenen seit dem Erlaß der Umsiedlungsverordnung vom 29. 11. 1949 und des Umsiedlungsgesetzes vom 22. 5. 1951 nicht nur ein Recht auf Umsiedlung und eine neue Unterkunft, sondern auf Umsiedlung in eine Wohnung zu einem festen Termin hatten. Daß diese Termine nicht eingehalten worden sind, ist die Crux des ganzen Umsiedlungsprogrammes. Daran ändert auch wenig, daß diese Termine in einem weiteren Gesetz wieder geändert wurden. Die Umsiedlung hinkt heute 1-11/2 Jahr hinter dem Umsiedlungsplan her. Dadurch, daß die Vertriebenen nicht nur ein Anrecht auf Wohnung und Arbeit und Umsiedlung überhaupt, sondern alles dies zu festen Terminen erhalten haben, ist nun eine Lage entstanden, die den Staat in den Augen der Heimatvertriebenen ins Unrecht setzt.

#### WODURCH VERZOGERTE SICH DIE UMSIEDLUNG?

Der erste Grund für diese Verzögerung dürfte wohl der sein, daß man 1949 und 1950 unter dem politischen Druck der Heimatvertriebenen mit einer gewissen Leichtfertigkeit den Umsiedlungsplan aufgestellt hat. Immerhin war zumindest zu der Zeit, als die erste der beiden Umsiedlungsverordnungen erlassen wurde, das Wohnungsbauprogramm Schwerpunkt des wirtschaftspolitischen Konzepts der Bundesregierung, das im Zeichen der Arbeitsbeschaffung stand. Die Koreahausse war dann der zweite Grund für die Verzögerung. Sie trieb die Preise der Baumaterialien in die Höhe und verschob den Schwerpunkt der Wirtschaftspolitik in die Produktionssphäre, speziell in die Sphäre der Grundstoffindustrien. An die Stelle eines allgemeinen Arbeitsbeschaffungsprogramm's trat die Investitionshilfe für die Grundstoffindustrie. Das Wohnungsbauprogramm drohte, unter "ferner liefen" eingereiht zu werden. Der dritte Grund schließlich war die freie Wanderung hauptsächlich aus der Ostzone, die praktisch an die Stelle der gelenkten Wanderung, die die drei Vertriebenen-Länder entlasten sollte, trat. Schließlich wird als sehr plausibler Grund von Behördenseite die Koppelung von Wohnungsbau und Umsiedlung einerseits und privater und staatlicher Finanzierung beim Wohnungsbau andererseits angeführt. Gelenkt umgesiedelt wird nur, wenn den Umsiedler eine fertige Wohnung erwartet. Der Wohnungsbau läßt sich aber nur z. T. lenken, weil er nur z. T. staatlich finanziert wird. Jede Erstellung einer neuen Wohnung erfordert zusätzliche Beträge, die von privater Seite freiwillig aufgebracht werden müssen. Hier stoßen Wohnungsbauplanung und Durchführung auf sich aus der Wirtschaftsordnung ergebende Grenzen.

Neben diese objektiven Ursachen treten allerdings auch subjektive Gründe, insbesondere der Gruppenegoismus der Aufnahmeländer. Dort hatte man ein Interesse daran, erst den Ausgebombten, den schon länger dort befindlichen Heimatvertriebenen und dem natürlichen Bevölkerungszuwachs durch Heirat und Geburt Wohnraum zu schaffen. Wer erlebt hat, wie die Wohnungsämter in den Industriebezirken Westdeutschlands gleichsam ständig umlagert werden, wird diesen "Egoismus" zumindest verständlich finden. Die Abgabeländer hatten sich denn auch wiederholt darüber zu beklagen, daß sie ihre berechtigten Wünsche besonders im Bundesrat, in welchem den 3 Abgabeländern 7 Aufnahmeländer gegenüberstanden, aber auch im Bundestag nicht in dem notwendigen Maße durchsetzen konnten.

Was auch die Gründe sein mögen, die Umsiedlung ist jedenfalls, zumindest was die Einhaltung des Zeitplans anbelangt, gescheitert. Von den Abgabeländern wurde dies bereits Anfang vergangenen Jahres auch ganz offen ausgesprochen. Daraus leiten nun die Heimatvertriebenen ihr Recht auf den Treck ab. Besieht man es richtig, so ist es ein revolutionärer Vorgang; er wird es zumindest in dem Augenblick, wo sich die Trecks trotz Verbots in Bewegung setzen oder wenn sich die Trecker am Treckziel Wohnraum durch eigenmächtige Beschlagnahme sichern. Überdies besteht die Gefahr, daß sich die Trecks nicht auf das eigentliche Ziel ihrer Aktion, die Eingliederung der Vertriebenen in die Wirtschaft durch Umsiedlung, beschränken, sondern, durch radikale Elemente dazu angespornt, in den anarchischen Zustand eines ewigen Trecks verfallen, der dann von Land zu Land, von Notunterkunft zu Notunterkunft zieht.

Die sozialen Gefahren, die hier drohen, kann man nicht ernst genug nehmen. Auch das Ausland sollte sie beachten und das Seine dazu tun: das Ventil der Auswanderung möglichst weit aufdrehen. Am 1. April ist die IRO., die International Refugee Organisation, aufgelöst worden und hat die PICMME (Provisorisches Internationales Komitee für die Auswanderung) ihre Aufgaben übernommen. Das eröffnet neue günstigere Perspektiven; denn von der Betreuung durch die IRO., die nur Displaced Persons zur Auswanderung verhalf, war der Vertriebene in Deutschland ausgeschlossen. In der PICMME ist die Bundesrepublik auch vertreten, und die neue Organisation hat bereits begonnen, auch Deutschen die Auswanderung zu erleichtern.